



REITERSPORTVEREIN »SANKT HUBERTUS«

WESEL - OBRIHOVEN E.V.

ReiterSportVerein St. Hubertus e.V. | Wurmflakstraße 120 | 46485 Wesel

**An alle Vereinsmitglieder, hier die neuste Entwicklung der Corona Bestimmungen die auch auf der Anlage des RVO gelten.
Der folgende Text ist eine Veröffentlichung auf der Homepage des PSV Rheinland.**

Achtung: Einzelunterricht nun doch verboten!

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Vereinsvorstände und Betriebsleiter,

der Pferdesportverband Westfalen hat am frühen Freitagabend eine Mail aus dem Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales (MAGS) erhalten, über deren Inhalt auch wir Sie leider informieren müssen.

Reitunterrichtsverbot

In der Mail setzt das MAGS darüber in Kenntnis, dass Reitunterricht in NRW unzulässig ist. Eine Differenzierung zwischen Einzel- und Gruppenunterricht erfolgt dabei nicht. Als rechtlichen Bezug nennt das MAGS dazu die Regelungen des § 7 Absatz 1 Satz der Coronaschutzverordnung. Dort sind die Belange der außerschulischen Bildung geregelt.

In unserer letzten Meldung vom 11.11.2020 haben wir Ihnen eine anderslautende Information gesendet, nach der der Einzelunterricht im Freien erlaubt ist. Wir haben uns dabei auf eine mündliche Aussage und auf eine E-Mail der Corona-Informationsstelle der Staatskanzlei bezogen. Sie bezieht sich auf die Regelung des § 9 (1) der Coronaschutzverordnung. Dort sind die Belange des Sports geregelt.

Der Widerspruch ist offensichtlich.

Verbot einhalten

Für das Erste bitten wir Sie, das Verbot des Unterrichts sehr ernst zu nehmen. Kontrollen durch Ordnungsämter sind möglich und den Weisungen der Behörden ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können geahndet werden. Der Bußgeldkatalog zur CoronaSchVo sieht hier für Verstöße gegen § 7 (Absatz 1 Satz 2) einen Regelsatz von 5.000 Euro vor.

Die nächsten Schritte

Wir hoffen, dass wir in den ersten Tagen der kommenden Woche Näheres erfahren. Wir bewegen uns hier im Schulterchluss und Gespräch mit dem Landessportbund, der gleichermaßen die Zulässigkeit des erlaubten Einzelunterrichts kommuniziert und hierzu unmittelbar mit der NRW-Staatskanzlei im Kontakt ist.

Rechtsweg

Das MAGS hat auf eine zeitnah erwartete Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen hingewiesen, von der eine grundsätzliche Klärung zu erwarten ist.

Hierzu und zu weiteren Schritten halten wir Sie zeitnah informiert.
Wir bedauern sehr, Ihnen heute diese Nachricht senden zu müssen. Auf Grund der Konsequenzen, die Zuwiderhandlungen haben können, ist das jedoch alternativlos.

Der Vorstand 15.11.2020